- 66. Ift die von dem Empfänger eines Blantoafzeptes nachträglich ohne Erlaubnis bes Afgebtanten erfolgte Anderung bes bertragsmäßig fertiggestellten Bechfels Bechfelfälichung, ober nur Uberfdreitung der erteilten Ermächtigung jur Ausfüllung bes Blankette?
- L. Civilsenat. Urt. v. 10. Januar 1903 i. S. Sch. (RL) w. M. (Betl.). Rep. I. 273/02.
 - I. Landgericht Braunichweig.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Der Rläger Hagte im Wechselprozeg auf Grund eines bom Beflagten alzeptierten Wechsels vom 8. Januar 1900. Der Beklagte machte geltenb, daß es fich um ein Gefälligkeitsatzept handle, welches nach ber zwischen ihm und bem Aussteller, Bantier &. in S., getroffenen Bereinbarung bei letzterem domiziliiert sein sollte. Die Ausfüllung des in blanko akzeptierten Wechsels habe er dem Aussteller, wie in früheren Fällen, überlassen. In den Borinstanzen wurde sestgestellt, daß der Vermerk "zahlbar bei Herrn F. in H." auf dem Wechselsstand, aber durchstrichen war, und daß die Durchstreichung, sowie ein über die Unterschrift des Ausstellers gesetzter Vermerk "ohne Kosten" mit anderer Tinte ausgeführt war, als der übrige Inhalt des Wechsels. In erster Instanz leistete der Beklagte einen Eid dahin: "es ist wahr, daß der auf dem Klagewechsel besindlich gewesene, jetzt durchstrichene Domizilvermerk in Gemäßheit des zwischen mir und dem Aussteller des Wechsels getrossenen Übereinkommens auf den Wechsel gesetzt werden sollte."

Beibe Vorinftanzen wiesen ben Kläger ab. Die eingelegte Re-

Grunben:

Tälschung der Mechselserklärung des Beklagten vorliegen, wenn festgestellt würde, daß zu der Zeit, als der Beklagte sein Atzept auf den Wechsel setze, der Domizilvermerk schon auf dem Wechsel stand. Sine dahin gehende Behauptung habe der Beklagte nicht einmal ausgestellt, geschweige denn bewiesen. Sei das Blankett, wie anzunehmen, erst nach der Wechselzeichnung des Atzeptanten von F. ausgesüllt worden, so könne darin, daß F. den ursprünglich angebrachten Domizilvermerk nachträglich wieder durchstrich, nur eine Überschreitung der ihm erteilten Ermächtigung zur Aussüllung des Blanketts erblicht werden, welche dem Kläger nur im Falle seiner Bösgläubigkeit entgegengehalten werden könne.

Dieser Angriff geht sehl, nachdem die Borinstanz iatsächlich sestellt gestellt hat, daß das Blankett von F. vereinbarungsgemäß hergestellt und auch mit Domizisvermerk versehen war, und daß erst nachträglich der fertige Wechsel durch die Durchstreichung des Domizisvermerks verändert wurde. Es ist mit der Entscheidung des Reichsoberhandelsegerichts Bb. 7 S. 223 davon auszugehen, das mit der Herstellung des vollständigen Wechsels die von dem Akzeptanten erteilte Eremächtigung zur Aussüllung des Blanketts erschöpft war. Jede spätere Beränderung des Wechselinhalts, welche ohne Einwilligung des Akzeptanten bewirkt wurde, erscheint als eine Verfälschung desselben.

Auf die Sutgläubigkeit des Klägers kann es nicht ankommen, nachbem seststeht, daß die Wechselerklärung des Akzeptanien nachträglich verfälscht worden ist. Der Beklagte wurde nur nach Maßgabe des ursprünglichen Wechselinhaltes wechselmäßig verpflichtet. Nach diesem war der Wechsel ein Domizilwechsel, welcher nach Art. 43 W.D. dem Aussteller selbst am Domizilorte zur Zahlung zu präsentieren und mangels Zahlung zu protestieren war. Da diese wechselrechtlichen Akte unbestrittenermaßen nicht vorgenommen wurden, ist der wechsels mäßige Anspruch verloren gegangen."...